

**S a t z u n g**  
**des**  
**Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V.“  
Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSP) und anerkennt als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSP.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Silberberg.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Bestrebungen und zwar durch:

1. die Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens, u.a. durch Pflege der Heimatgeschichte ( z.B. Gedenkschriften zu besonderen Anlässen, Beteiligung an traditionellen Veranstaltungen), durch Mitwirkung bei der künftigen Gestaltung der engeren Heimat (Stadtteil) und des Lebensumfeldes ihrer Bevölkerung (z.B. durch Einflußnahme bei Sanierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Änderung des Ortsbildes und der Infrastruktur, z.B. Bürgerbüro).
2. Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Förderung der Altenhilfe / Seniorenbetreuung Dabei bieten wir – als einziger Ortsteil ohne städtische Gemeinschaftseinrichtung – die Plattform durch kostenlose Zurverfügungstellung unseres Vereinsheims und die Stellung ehrenamtlicher Helfer bei der Seniorenbetreuung ( z.B. Frauennachmittage, Rentnertreff u.a.m.).

4. **Das Bürgerbüro SIT Silberberger Talente ist eine Gruppe im Bürgerverein und hat zum Ziel, der Isolation von Menschen generationsübergreifend aktiv entgegenzuwirken und das Bewußtsein und die Rolle eines jeden Menschen als verantwortlichen Teil des Gemeinwesens und damit des demokratischen Staatswesens zu stärken. Es hat weiter zum Ziel, dem gegenwärtigen Erosionsprozeß von sozialen Netzen entgegenzuwirken und neue Formen von Gemeinschaft zu erproben. Das Bürgerbüro will die Eigeninitiative der Nutzer fördern. Es berät und begleitet interessierte Bürger mit dem Ziel der Interessenklärung, Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung. Das Bürgerbüro will die Vernetzung von Initiativen und Organisationen fördern und organisieren. Austausch und Zusammenarbeit sollen die Qualität der Arbeit von engagierten Menschen verbessern und stärken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**
- a) die Initiierung von Kontakten und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit über Beratung von Personen und Personengruppen im Sinne des Paragraphen 53 der Abgabenordnung in Form von persönlichen Hilfen und der Vermittlung von Hilfen ( z.B. Einzelfallhilfe oder Weitervermittlung an entsprechende Institutionen oder Selbsthilfegruppen).
  - b) Anleitung zu selbstloser Übernahme von Verantwortung und Aufgaben als Vermittlungszentrum für Ideen, Kontakte, Einsatzfelder, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürger
  - c) Anbieten von Fachtagen und Fortbildung
  - d) die Zusammenarbeit mit örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen, wie z.B. Alteneinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen.
  - e) die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich gestützten Initiativen in Stadt ( z.B. Bürger im Kontakt), Landkreis und Land (z.B. ARBES e.V. Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement / Seniorengenossenschaften), soweit diese im Sinne der gemeinnützigen Satzungsziele des Bürgerbüros tätig sind.
5. **Förderung der Jugendhilfe** **Das Bürgerbüro bietet die Plattform für die Einbindung der Jugendlichen in das soziale Netz und die Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements. Dabei stehen generationenübergreifende Aspekte im Vordergrund.**
6. **Anregungen und Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gefördert werden, insbesondere durch Hinwirken auf die Beseitigung von Mißständen.**

**Der Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V. nimmt diese Aufgaben wahr, soweit auch Interessen des Stadtteils Leonberg-Silberberg und seiner Bewohner berührt werden.**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen**

- 1. Die natürlichen Personen des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern sowie Ehrenmitgliedern.**
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt.**
- 3. Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**
- 4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.**
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.**
- 6. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Vorstand zulässig. Dessen Entscheidung bedarf ebenfalls keiner Begründung und ist nicht mehr anfechtbar.**
- 7. Personen, welche sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit.**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch Ausschluß.**
- 2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Eingang beim Vorsitzenden an.**
- 3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es**

- a) erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
  - b) sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder
  - c) trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt hat.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an den Schlichtungsausschuß zulässig, der seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit trifft. Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist nicht gegeben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe für natürliche Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages von juristischen Personen (mindestens gleich hoch wie für natürliche Personen) entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes sind ehrenamtlich. Nachgewiesene und anerkannte Auslagen werden vergütet.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuß

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst in den ersten 6 Monaten statt und wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §10, Absatz 1 der Satzung einberufen und geleitet.**
- 2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn es vom Vorstand beschlossen wird.**
- 3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Bürgervereins zu erfolgen.**
- 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind**
  - a) Wahl des engeren Vorstandes auf 2 Jahre**
  - b) Wahl der Beisitzer auf 1 Jahr**
  - c) Wahl der Kassenprüfer auf 1 Jahr**
  - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte**
  - e) Entlastung des Vorstandes**
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder**
  - g) Beschlussfassung über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft.**
- 5. Anträge zur Tagesordnung werden in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.**
- 6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.**
- 7. Eine fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.**
- 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.**

## **§ 10 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand ( a) bis d)  
a) dem Vorsitzenden  
b) seinem Stellvertreter  
c) dem Schriftführer  
d) dem Kassierer  
e) mindestens 3 Beisitzern ( erweiterter Vorstand a) bis e) )**
- 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**
- 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.**

## **§ 11 Schlichtungsausschuß**

- 1. Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.**
- 2. Der Schlichtungsausschuß bestimmt von sich aus einen Vorsitzenden.**
- 3. Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds (§ 4 Abs. 4) zu entscheiden oder ausgleichend zu wirken.**

## **§ 13 Sitzungsniederschriften**

**Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift über den wesentlichen Versammlungsverlauf und die gefaßten Beschlüsse anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.**

## **§ 14 Auflösung**

**Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

**Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt, in erster Linie an den Förderverein krebskranke Kinder e.V. , Geschäftsstelle Stuttgart Büchsenstr. 22 ,70174 Stuttgart und in zweiter Linie an die Stadt Leonberg, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vereinsvermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.**

**Diese Satzung ersetzt die Satzung vom Oktober 1999.**

**Leonberg-Silberberg,**

**nach der Mitgliederversammlung am 30. März 2001**

**Karl-Hermann Heisterborg**

**1. Vorsitzender**

**Eli Wolman**

**2. Vorsitzender**